alten Erblanden galt der Dienstzwang im weitern Sinne, die Bormiethe ipso jure, die im engen Sinne muß sich auf besondere Rechtstitel gründen. Dennoch wurde beides von Regierung und Standen ausgehoben. Es ist daher ganz gleich, haben die Oberstausiger Gutsbesißer den Dienstzwang nach Oberlausiger Verssausiger Verssausiger von daß die Rente fassung, oder durch besondere Titel. Regierung und Stände können sie ausheben, wie in den Erblanden. Der Traditionssper Verssausiger aus das die Rente, daß die Rente, dem fonnte in der Rechtsversassung nie etwas geändert werden.

Abg. v. Mayer: Da ich als Mitglied ber Deputation ben Bericht nicht unterschrieben habe, fo fcint es mir nothig, theils die Grunde anzugeben, warum ich dieg nicht gethan habe, theils meine Meinung über bie Sache felbft auszusprechen. Unter ben vielen Grunden, warum ich ben Bericht nicht unterschrieben habe, war der vorzüglichfte ber, daß mir derfelbe nicht allenthal= ben den Rechten und den Berhaltniffen gemaß abgefaßt erschien; warum ich aber mit bem Gutachten nicht einverstanden fein fonn= te, beruht auf folgenden Grunden: Dhne ein großes Gewicht darauf legen zu wollen, daß hierdurch eine Abanderung des Ablosungsgesetzes bezweckt wird, muß ich mich doch wundern, daß gerabe biejenigen Deputationsmitglieder, welche fich bei einer ber letten Berichterftattungen fo eifrig auf den Grundfat ftutten, bag das Ablofungegefet nicht abgeandert werden durfe, jest felbft auf eine entschiedene Abanderung bes Ablofungsgefeges antragen. Doch bieg bei Geite gefett, erlaube ich mir folgende Bedenken gegen bas Deputationsgutachten ber verchrten Rammer gur Erwagung und zugleich zu meiner Rechtfertigung anheim zu geben. Ich finde namlich 1) in ber Bittschrift ber Detenten die unentgelbliche Aufhebung bes Dienftzwanges gar nicht gebeten; es geht alfo das Deputationsgutachten über das Petitum. Wollte ich auch diefen Grund fallen laffen und jugeben, bag es in manchen Fallen munichenswerth fein konne, daß von der 3. Deputation über bas Gebetene hinausgegangen werde, fo ift boch bas, was hier vorgeschlagen wird, 2) unausfuhrbar, und murbe in weit größere Schwierigkeiten verwickeln, als die find, benen man abzuhelfen meint. In ben Erblanden besteht ber Gefindedienfi: zwang heute noch, und foll erft mit bem I. 1836 wegfallen; in ber Dberlausit bagegen ift er fcon feit 2 Jahren wirklich megge: fallen. Sollten nun im Jahre 1836 Die 4 Jahre Dienstzwang, welche in der Dberlaufig nicht geleiftet worden find, ben Berech: tigten nach irgend einer billigen Tare nachbezahlt merben, fo springt es in die Augen, bag biese Entschädigung 30 bis 40 mal mehr betragen wurde, als die gesetliche Rente. Diese Beffrebung, eine vermeintliche Gleichheit der Erblande mit ber Dberlaufig zu erzielen, wurde, bei ber ganglich verfchiebenen factifchen Lage ber Sache in beiden Landestheilen, unfehlbar zu proceffuali: ichen Weiterungen führen, die allein mehr koften konnen, als die gange Mente beträgt. Sch bin überzeugt, bag diefes auch nicht der Grund mar, warum biefe Dorffchaften geklagt haben; benn ba befteht der Gefindebienftzwang nicht mehr in ber Laufit, und mo er bestanden hat, finden die Landleute die Rente dafur billig. Ich febe in bem Untrage ber Petenten nur fo viel, daß eine com= miffarische Ermittlung ber andern Leiftungen außer bem 3mang:

ber wichtigften Grunde, 3) ein ungleiches Recht berausgeftellt. Wenn man den Berpflichteten nachlaffen will, auf commiffaris fche Erorterung zu provociren, um zu beweisen, daß die Rente ju hoch fei, fo muß boch auch ben Berechtigten zugeftanden merden, auf diefe Erorterung angutragen, um zu beweisen, daß die früher bestandenen Rechte mehr eingebracht haben, als die Rente, und bag diefe alfo zuniedrig fei. Wollte man es nur den Berpflichte: ten nachlaffen und den Berechtigten nicht, fo wurde das den Rechts: grundfagen, dem Begriffe der Gerechtigkeit durchaus wider: fprechen. Gine folche commiffarische Erörterung halte ich aber auch 4) fur vollig unausfuhrbar; nicht aus bem Grunde, ben ber Ubg. Urt angeführt hat, sondern darum weil die commiffaris fche Erorterung fich um eine Ungahl arithmetischer Exempel breben, und die Combination eine Berechnung ohne Unfang und Ende fein wird. Welche Unterlagen foll man 3. B. fur bas Losgeld geben; auf welche Grundfage foll man die Wahrscheinlichkeitsberechnung ftugen, wie viele Perfonen fich in einem Sahre von einem Orte weggewendet haben, ober hatten wegwenden tonnen? Wie oft, will man annehmen, fei ber Fall in einem Orte vorgekommen, daß bie Berrschaft einen verarmten Unterthan bei fich aufgenommen, und ihm Wohnung und Unterhalt gegeben hat? Bollte man diese Dinge auf eine Durchschnittsfumme von wenigen Sahren fegen, fo wurde das ungerecht fein; benn folche Berhaltniffe find von ber Urt, bag nur aus einem Zeitraum von hundert Jahren eine Durchschnittsumme berechnet werden kann. Das hat auch bie Gefetgebung unter andern bei Abtofung ber Lehnwaare anerkannt, und nun frage ich, wie durch eine Reihe von hundert Sahren bewiesen werden fann, wie oft biefer ober jener Fall vorgekommen fei, und welche Ungahl von Bidermartigkeiten murden dabei ftattfinden. Man murbe am Ende doch auf meiter nichts fommen, als ein billiges quid pro quo anzunehmen. Che man aber dahin fame, murben die Roften fehr hoch anwachsen, und man kann ohne alle Uebertreibung in der Chat annehmen, daß die Roften fur biefe Bermittlung mehr betragen wurden, als der gange Capitalwerth bes Ermittelten. Unter folden Umftanden kann man den Magregeln, welche vorgefchla= gen worben, ben Beitrift nicht empfehlen; ce ift unmöglich, et= was zu empfehlen, wodurch die Leute, welchen man helfen mill, weit tiefer hineinkommen, als niemals durch das Gefet. 5) Die Sache ift burch bas Gefet jur Rube gebracht worben; warum man barauf binarbeiten will, ben Streit von neuem zu erregen und dauernd zu machen, begreife ich nicht. Es kann dieß nicht in bem Wunsche und bem Intereffe ber Stande liegen. Die Stande haben dahin zu wirten, daß Berhaltniffe, welche fich überlebt haben, zu Grabe getragen werben, nicht aber, baß fie noch Sahre lang in den Procegacten herumgefchleppt und verewigt werben. Der hauptgrund aber ift 6) daß der Borfchlag ber Deputation nur eine halbe Magregel ift. Es ift jest bie Rente fo gering, daß eine Frage über die Sobe nicht wohl fratt= finden kann. Gine andere Klage ift allerdings die, ob man bie fammtlichen Erbunterthanigkeits = Werhaltniffe fo gur Ruhe brin= gen will, daß man die Rente gang aufhebt, alle Entschädigung